LIZENZ - REGLEMENT

Artikel 1

Obligatorische Lizenz

Alle Spieler müssen im Besitz einer Lizenz sein, um sich für einen offiziellen und ergänzenden Wettbewerb anmelden zu können.

Artikel 2

Lizenzerteilung

Einzig die F.S.P. kann über die die kantonalen Verbände Lizenzen erteilen. Die erwähnten Verbände sind für den Versand und das Einkassieren der Lizenzen zuständig.

Artikel 3

Zivilrechtliche Haftung

Der Besitz der Lizenz deckt die Risiken ab, die sich aus der zivilrechtlichen Haftung ergeben.

Artikel 4

Veteran

Ein Veteran ist jeder Spieler, der im laufenden Jahr 60 Jahre oder älter ist.
Dies wurde ab dem Jahre 2018 geändert!
Neu gilt als Altersgrenze 55 Jahre!

Artikel 5

Junior

Als Junior gilt jeder Spieler, der im laufenden Jahr zwischen 14 und 17 Jahren zählt.

Artikel 6

Cadet

Als Cadet gilt jeder Spieler, der im laufenden Jahr das 13. Lebensjahr vollendet hat.

Artikel 7

Lizenz F.S.P.

Eine FSP-Lizenz wird den Mitgliedern des Vorstands der F.S.P. und an die Präsidien der Kantonalverbände abgegeben.

Artikel 8

Sanktion

Jeder Spieler kann nur eine nationale Lizenz besitzen.
Jeder fehlbare Spieler setzt sich einem Lizenzentzug für mindestens 2 Jahre aus.

Artikel 9

Lizenzantrag

Das Bewilligungsgesuch muss von einem der FSP angeschlossenen Verband beim Verantwortlichen seines Kantonalverbandes eingereicht werden.
Es muss deutlich angeben werden:
- die Nachnamen und Vornamen des Kandidaten;
- die Nationalität;
- die Adresse;
- das Geburtsdatum

Ein aktuelles Passfoto in gutem Zustand muss beigefügt werden.

Artikel 10

Antrag auf Erteilung einer Lizenz für Ausländer

Zusätzlich zu den Anforderungen in Artikel 9 muss der ausländische Spieler durch Vorlage einer Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung sowie einer Erwerbstätigkeit nachweisen, dass er in der Schweiz arbeitet oder lebt. Bei Grenzgängern kann die Lizenz im Staat der Berufsausübung dauerhaft erworben werden, sofern entsprechenden Vereinbarungen zwischen den betreffenden Verbänden bestehen.

Artikel 11

Lizenzverlust

Bei Verlust oder Beschädigung der Lizenz wird für die Anfertigung einer Kopie eine Gebühr von Fr. 5.- erhoben.

Artikel 12

Präsentieren der Lizenz

Die Lizenz muss den Schiedsrichtern bei jeder offiziellen Veranstaltung vorgelegt werden. Der Spieler, der seine Lizenz vergisst, zahlt eine Strafe von Fr. 10.-, welche an den Kantonalverband überwiesen wird. Der betreffende Spieler kann auch durch einen Zeugen – möglichst aus seinem Verein - nachweisen lassen, dass er lizenziert ist. Dieser Zeuge unterschreibt eine Entlastungserklärung beim Schiedsrichter oder dem kantonalen Delegierten.

Artikel 13

Transfer

Jeder Spieler, der seinen Verein verlassen möchte, muss diesem bis spätestens 31. Oktober ein eingeschriebenes Kündigungsschreiben zukommen lassen.
Eine Lizenz für einen anderen Verein wird nicht ausgestellt, wenn der Spieler nicht im Besitz des Freigabebriefes seines früheren Vereins ist. Eine Kopie dieses Schreibens ist an den jeweiligen Verband zu senden.

Ein neuer Lizenzantrag wird zusammen mit dem Freigabebrief des neuen Vereines an die Verbandsspitze gesandt. Bei der Erstellung dieses Antrags wird, jede falsche Erklärung streng bestraft.
Beim Transfer eines ausländischen oder grenzüberschreitenden Spielers muss der Austrittsbrief des betreffenden Clubs vom Verband oder Regionalverband des Landes, welches der Spieler verlassen hat, abgestempelt und beglaubigt werden.

Artikel 14

Ablehnung des Freigabebriefes

Stimmt der bisherige Verein der Entlassung eines Spielers nicht zu, hat er 10 Tage Zeit, per Einschreiben an seinen Verband Einspruch zu erheben (Kopie an die F.S.P.). Die entsprechende Spielerlizenz ist beizulegen, der Widerspruch zu begründen.
Nach Ablauf dieser Frist teilt der Vorstand des Kantonalverbandes entweder die Ablehnung mit oder kommentiert den Transfer und schickt die Lizenz an den neuen Verein des Spielers.

Artikel 15

In den Vorschriften nicht vorgesehener Fall

Das Zentralkomitee der F.S.P. allein ist zuständig, einen Fall zu prüfen oder zu entscheiden, der nicht in diesem Reglement vorgesehen ist.

Aktualisiert gemäß den Beschlüssen des Mini-Kongresses vom 21. Februar 1987 in Lausanne.
Stolz Josef